

prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)  
[hmr-consultations@bag.admin.ch](mailto:hmr-consultations@bag.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv. 20.490**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der Schweizer Krankenversicherer nimmt prio.swiss gerne Stellung zu dem vorliegenden Geschäft.

Die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Heilmittel) darf ausschliesslich auf wissenschaftlich fundierten Kriterien erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass jede Patientin und jeder Patient die bestmögliche und für sie wirksamsten und zweckmässigsten Heilmittel zur Therapie erhalten. Insbesondere finanzielle Anreize dürfen weder bei der Verschreibung und Abgabe noch beim Einkauf oder der Anwendung eine Rolle spielen.

Somit begrüsst prio.swiss grundsätzlich die von der Mehrheit der vorberatenden Kommission beantragte Änderung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG) zur Einführung einer Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen bei u.a. der Verschreibung und Abgabe von Heilmitteln. Aus Sicht prio.swiss ist zudem zu prüfen, ob insbesondere die Punkte "Unterstützung von Fort- und Weiterbildung" sowie "Beteiligung an Forschungsprojekten", aus der Minderheit I (Weichelt), in den Vorschlag der Mehrheit spezifisch aufzunehmen sind. Beides kann einen deutlichen Einfluss auf u.a. die Verschreibung und Anwendung von Heilmitteln haben. Darüber hinaus fordert prio.swiss eine transparente Offenlegung geldwerter Zuwendungen von Laboren an Arztpraxen.

Die Minderheit I Weichelt lehnt prio.swiss ab. Sie fordert eine deutlich umfassendere Transparenzpflicht und weitet diese u.a. auch auf Leistungen ohne Entgelt aus. Damit wird die Bürokratie unnötig und ohne Mehrwert erhöht. Absatz 2 im Mehrheitsvorschlag darf nicht gestrichen werden, wie dies von der Minderheit I Weichelt gefordert wird. Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, in Anlehnung an das Integritätsgebot und die Transparenzpflicht gemäss Art. 55 resp. Art. 56 HMG sinnvolle Ausnahmen zu definieren.

In gleicher Weise lehnt prio.swiss den Vorschlag der Minderheit II Crottaz ab. Die Argumente gegen ein Register wie im erläuternden Bericht sind nachvollziehbar. Die Art und Weise der Offenlegung soll auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat geregelt werden. Bereits hier möchte prio.swiss darauf hinweisen, dass die Form der Offenlegung sehr relevant ist und gut überlegt sein muss, damit diese für den Bürger oder die Bürgerin sinnvoll und zweckmässig sowie mit angemessenem Aufwand nachvollziehbar wird. Auch der Aufwand bei der Umsetzung durch die betroffenen Organisationen muss angemessen sein. Von dieser Offenlegung sind gemäss Erläuterungsbericht 25'000 Leistungserbringer resp. Organisationen betroffen. Soll ein Register über die Interessensbindungen geführt werden, müssen Aufwand zur Erfassung aber auch zur Verwaltung bei allen betroffenen Kreisen im Gleichgewicht stehen. Auf der anderen Seite bringt eine Umsetzung über einen Aushang im Wartezimmer einer Praxis sowie auf den Internetseite Herausforderungen für die Aktualität, Vollständigkeit und Kontrollmöglichkeiten mit sich.

Im Fazit sind noch viele Fragen offen, aber prio.swiss kann die vorliegende Stossrichtung unterstützen. Die gewählte Form soll aber bürgerfreundlich, pragmatisch und niederschwellig sein.

Als Kontaktperson für allfällige Rückfragen ihrerseits steht Ihnen Michael Tschäni zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marco Romano  
Leiter Gesundheitspolitik



Michael Tschäni  
Projektleiter Gesundheitspolitik